

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

anerkannter Naturschutzverband
Im Deutscher Angelfischerverband e.V. (DAFV)
Baltic Sea Regional Advisory Council (BS RAC)
Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.
Papenkamp 52 - 24114 Kiel

Hansestadt Lübeck
Lübeck Port Authority
Ziegelstrasse 2
23539 Lübeck



Geschäftsstelle Papenkamp

Telefon: 0431 – 6768 18

Telefax: 0431 – 6768 10

e-mail: info@lsfv-sh.de

Internet: www.lsfv-sh.de

Zeichen: ps

Datum: 02.10.2015

Datei: D:\Fischereiberater\Projekte\Wakenitz\Stellungnahme Wasserkraft Wakenitz.docx

Gemeinsame Stellungnahme des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein und des Lübecker Kreisverbandes der Sportfischer e.V. gegen eine Wasserkraftanlage in der Fischwanderhilfe für die Wakenitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Lübecker Kreisverbandes der Sportfischer e.V. ist der Betrieb einer Wasserkraftanlage (Wasserkraftschnecke), direkt neben oder in Kombination mit einer Fischwanderhilfe, nicht mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vereinbar und führt außerdem zu einer Gefährdung einer nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) Anhang II besonders geschützten Fischart, dem Steinbeißer (*Cobitis taenia*), dem Aal, von Kleinfischarten und aller dort auftretenden Fischarten, besonders von deren Juvenilen.

Mit der Fischwanderhilfe wird die Verbesserung des Fischaufstiegs und –abstiegs angestrebt. Dieses Vorhaben ist aus unserer Sicht dringend erforderlich und in der geplanten Ausführung (ohne Wasserkraftanlage) Ziel führend. Da nach aktuellem Wissensstand auch eine Wasserkraftschnecke gesundheitliche Schäden (auch letale) bei Fischen verursacht, ist ein Betrieb ohne Fischschutzmaßnahmen nach Stand der Technik nur unter Beachtung der Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) § 33–35 zum Schutz und Erhalt der Gewässer und des § 32 Landesfischereigesetz Schleswig-Holstein (LFischG) zum Schutz der Fischbestände möglich. Die dadurch erforderlichen Schutzgitter, mit einer mindestens 15 mm lichten Weite, stellen ein Wanderhindernis dar, das wiederum einen Bypass erforderlich macht. Die mit der Fischwanderhilfe geplante Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wird also durch eine Wasserkraftanlage verschlechtert, was nach WRRL- und FFH-Recht nicht zulässig ist (Verschlechterungsverbot).

Grundsätzliche Bedenken gegen den Bau von Wasserkraftwerken können Sie auch einer Position des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und einer gemeinsamen Pressemitteilung des BfN mit dem Deutschen Angelfischerverband vom 21.03.2014 entnehmen:

https://www.bfn.de/0319_wasserkraft_nutzung.html

http://www.bfn.de/0401_pressearchiv_2014.html

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Biol. Martin Purps